

Gemeinde Hochdorf

Landkreis Esslingen

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Hochdorf für nichtdienstlichen Einsatz

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf am 06.02.2001 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze außerhalb des Feuerwehrdienstes auf Antrag

- a) für Auslagen einen Durchschnittssatz von 10 Euro für die ersten drei Stunden und von 13 Euro für je weitere drei Stunden.
- b) bei tatsächlichem entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 13 Euro/Stunde

§2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für nichtdienstlichen Einsatz vom 01.01.1991 außer Kraft.

Hochdorf, den 07.02.2001

Erhardt
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.